

Eingelangt 17. April 2025



Zahl:

KRS1-V-05194/108

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Denise Schuster

30316

16. April 2025

Betrifft

PORR Bau GmbH, Landesstraße B 34, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Brückensanierungsarbeiten) auf oder neben der Landesstraße B 34 im Bereich von km 21,53 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kampg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 05. Mai 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Oktober 2025 (innerhalb von 24 Arbeitswochen in einem Zug):

„**Überholen verboten**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Verbot für Fußgänger**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 14b StVO 1960 im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 34, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

„**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit b Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ in Richtung gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Fahrbahnrandweisend

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g

